



öffentlich

<b>Beschlussvorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Vereinbarung zum VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für das Vergabeverfahren Erft-Schwalm-Netz (RB38/RB39)</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>N/VIII/2014/0518</b>	<b>27.02.2014</b>	<b>8</b>

<u><b>Beratungsfolge</b></u>	<u><b>Zuständigkeit</b></u>	<u><b>Sitzungstermin</b></u>	<u><b>Ergebnis</b></u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	27.03.2014	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	28.03.2014	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	28.03.2014	<input type="checkbox"/>
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	02.04.2014	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung stimmen dem Abschluss der Vereinbarung gemäß Anlage zu.

**Begründung/Sachstandsbericht:**

Der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des ZV VRR haben am 10. 12. 2008 das VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodell für den SPNV beschlossen und festgelegt, es grundsätzlich als Bestandteil der künftigen Ausschreibungen anzuwenden.

Von diesen Beschlüssen erfasst war auch eine Vereinbarung zwischen dem ZV VRR und der VRR AöR über die Übertragung der Aufgabe „Fahrzeugfinanzierung und -beschaffung“ exemplarisch festgelegt damals für die RE 4 und RE 6. Diese Vereinbarung ist notwendig, weil der VRR AöR die Aufgabe „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des

SPNV“ nach dem ÖPNVG übertragen wurde. Damit ist die VRR AöR SPNV-Aufgabenträger im Sinne von § 3 ÖPNVG. Die Option der Beschaffung und Zur-Verfügung-Stellung von Fahrzeugen im Rahmen des VRR-Finanzierungsmodells ist Bestandteil der Ausgestaltung des SPNV und dient der Erfüllung dieser Aufgabe. Der Beschaffungsvorgang -sollte dieses Modell im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens zum Zuge kommen- ist aus finanztechnischen Gründen jedoch grundsätzlich beim Zweckverband VRR anzusiedeln. Der Zweckverband erhält in seiner Eigenschaft als Gebietskörperschaft wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen als die VRR AöR. Deshalb muss diese Aufgabe im Einzelfall übertragen werden. Die Aufgabe wird beim Zweckverband VRR vom Eigenbetrieb ZV VRR FaIn EB wahrgenommen.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist es notwendig, dass nunmehr auch für die Durchführung des Vergabeverfahrens für die Linien RB 38 und RE 39 (Erft-Schwalm-Netz) die als Anlage beigefügte Vereinbarung beschlossen wird.